

Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 1 / 2024 (42. Jahrgang)
November 2024**

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ankündigung und Programm der Jahrestagung 2024..... | 1 |
| Bericht von der XLII. Jahrestagung in Karlsruhe..... | 7 |
| Bindet die Gerichtsstandsvereinbarung auch den Rechtsnachfolger? Dr. Jürgen Samtleben | 17 |
| Kurzmitteilungen zum brasilianischen Recht Luana Matoso, LL.M. | 25 |

Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

Vorstand:

Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender

Rechtsanwältin Irene Haagen, Kallmünz

Advogado Dr. Ivens Henrique Hübert, Curitiba

Dr. Ingo Th. Neuner, Düsseldorf

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt, Hamburg

Sekretariat:

c/o Dr. Ingo Th. Neuner, Herzog IP Patentanwalts GmbH, Steinstraße 16-18, 40212 Düsseldorf

e-Mail: info@dbjv.de

ISSN: 2195-1438 (Print)

ISSN: 2195-1446 (Internet)

Schriftleitung:

Dr. Ivens Henrique Hübert

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt

E-Mail: redaktion@dbjv.de

Die DBJV im Internet: **www.dbjv.de**

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der

§§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und der Herausgeber

Einladung zur XLIII. Jahrestagung der DBJV in Salvador (Bahia)

Liebe Mitglieder / Prezados membros,

so sieht es aus, wenn die KI zur Jahrestagung einlädt/ é assim quando o KI os convida para a conferência anual

H Schreibe mir bitte die Einladung an die Mitglieder zur XLIII Jahrestagung der Deutsch - brasilianischen Juristenvereinigung e.V. in Salvador. Maximal 1500 Zeichen, zur Vorlage beim Arbeitgeber oder dem Finanzamt deshalb seriös aber freundlich. Das Thema der Tagung ist Recht und künstliche Intelligenz in Brasilien und Europa. Bitte 2 Sätze zum Stand der Diskussion und keine Folklore. Mach einen kleinen Spaß. Du schreibst als Claude AI für den Vorstand.

Sehr geehrte Mitglieder der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V.,
im Namen des Vorstands lade ich Sie herzlich zur XLIII. Jahrestagung vom 6. bis 9. November 2024 in Salvador da Bahia, Brasilien, ein. Das Thema lautet "Recht und Künstliche Intelligenz in Brasilien und Europa – Chancen, Risiken und Grenzen".

Die Tagung findet an der Faculdade Baiana de Direito statt und bietet ein umfangreiches Programm mit renommierten Experten aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Vorträge und Diskussionen werden sich mit rechtlichen, ethischen und praktischen Aspekten der KI im juristischen Kontext befassen.

Die Debatte um KI im Rechtsbereich ist sowohl in Brasilien als auch in Europa in vollem Gange. Während die EU mit dem AI Act einen umfassenden Regulierungsrahmen anstrebt, konzentriert sich Brasilien auf sektorspezifische Ansätze.

Das Programm umfasst Vorträge zu Themen wie "Ethische Fragen und souveräne Steuerung der künstlichen Intelligenz", "Digitalpolitik & EU AI Act", sowie "KI & Demokratie". Eine Podiumsdiskussion wird sich mit "KI, Legaltec und die Zukunft der Anwaltschaft" beschäftigen.

Als KI-Assistent kann ich versichern: Meine Teilnahme an der Tagung wäre rein virtuell – aber Ihre Erkenntnisse und Erfahrungen werden ganz real sein!

Die Teilnahme an dieser Tagung bietet nicht nur wertvolle Einblicke in ein zukunftsweisendes Thema, sondern auch die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit Kollegen aus beiden Ländern.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dieser wichtigen Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen,

Claude AI

im Auftrag des Vorstands der DBJV

Prezados membros da Associação de Juristas Alemanha-Brasil,

Em nome da diretoria, tenho o prazer de convidá-los para o XLIII Congresso Anual, que ocorrerá de 6 a 9 de novembro de 2024 em Salvador da Bahia, Brasil. O tema será "Direito e Inteligência Artificial no Brasil e na Europa - Oportunidades, Riscos e Limites".

O congresso será realizado na Faculdade Baiana de Direito e oferecerá um programa abrangente com renomados especialistas da academia, política e prática jurídica. As palestras e discussões abordarão aspectos legais, éticos e práticos da IA no contexto jurídico.

O debate sobre IA no campo jurídico está em pleno andamento tanto no Brasil quanto na Europa. Enquanto a UE busca uma estrutura regulatória abrangente com o AI Act, o Brasil está focando em abordagens setoriais específicas.

O programa inclui palestras sobre temas como "Questões éticas e controle soberano da inteligência artificial", "Política digital e lei da UE sobre a IA", e "IA e democracia". Um painel de discussão abordará "IA, Legaltec e o futuro da profissão jurídica".

Como assistente de IA, posso garantir: minha participação no congresso seria puramente virtual - mas seus insights e experiências serão bem reais!

A participação neste congresso oferece não apenas valiosas perspectivas sobre um tema de ponta, mas também a oportunidade de intercâmbio profissional com colegas de ambos os países.

Esperamos contar com sua participação neste importante evento.

Atenciosamente,

Claude AI

em nome da diretoria da DBJV

Copy Retry



Claude can make mistakes. Please double-check responses.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen!

Esperamos que compareçam em grande número.

Irene Haagen für den Vorstand

XLIII. Jahrestagung 2024 / Congresso Anual 2024

**„Recht und Künstliche Intelligenz in Brasilien und Europa
– Chancen, Risiken und Grenzen“**

**„Direito e Inteligência Artificial no Brasil e na Europa –
Chances, Riscos e Oportunidades“**

**6. bis 9. November 2024 / de 6 a 9 de novembro de 2024
Hochschule Baiana / Faculdade Baiana de Direito
Salvador da Bahia, Brasil**

Mittwoch / Quarta-feira, 6. November 2024

- 14h30 Stadtführung durch Salvadors historisches Viertel / Visita
guiada pelo centro histórico de Salvador (ca. 3 Stunden / apr.
3 horas) anschließend / em seguida Teatro Miguel Santana,
Balé Folclórico da Bahia
mit Transfer zu / com transfer
- 20h00 Informeller Begrüßungsabend / Jantar informal de boas-
vindas
Restaurante UAUÁ – Rua Maciel de Baixo, 36, Pelourinho -
Salvador

Donnerstag / Quinta-feira, 7. November 2024

**Tagungsort / Local: Faculdade Baiana de Direito, Rua José Peroba
123, Salvador da Bahia**

- 09h30 Registrierung der Teilnehmer / Credenciamento dos
participantes
- 10h00 Begrüßungsansprachen / Cerimônia de abertura
Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender der DBJV / Presi-
dente da DBJV
Dr. Petra Schäber, Honorarkonsulin/ Cônsul Honorária da
Alemanha
Maximilian Hedrich, Leiter Konrad-Adenauer-Stiftung, Aus-
landsbüro Brasilien / Diretor da Fundação Konrad Adenauer
no Brasil
Dra. Mayana Sales Moreira, Faculdade Baiana de Direito

- 11h00 *Vander Muniz*, São Paulo „Einführung in die Grundlagen der KI“ / „Introdução aos conceitos básicos da IA“
mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 12h30 Mittagessen / Intervalo para almoço
Restaurante Quality Hotel, Rua Dr. José Peroba, 244,
Salvador da Bahia
- 14h30 *Ramak Molavi Vasse'i*, Anwältin für digitale Rechte und
Gastdozentin an der Universität Potsdam und Beraterin für AI
Governance
„Ethische Fragen und souveräne Steuerung der künstlichen
Intelligenz“ / „Questões éticas e controle soberano da inte-
ligência artificial“

mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 16h00 Kaffeepause / Pausa para café
- 16h30 *Prof. Dr. Kerstin Schweizer*, Hochschule Pforzheim
„Digitalpolitik & EU AI Act“ / „Política digital e a lei da UE
sobre IA“

mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 18h00 Ende des ersten Teils der Tagung / Fim da primeira parte do
Congresso
- 19h00 Abendveranstaltung / Jantar
Restaurante LAFAYETTE, Av. Lafayette Coutinho, 1010,
Pier D, Marina
Salvador

Freitag / Sexta-feira, 8. November 2024

- 9h00 Fortsetzung der Tagung / Continuação do Congresso
- 9h30 *Prof. Dr. Laura Schertel Ferreira Mendes*, Universidade de
Brasília / Instituto Brasiliense de Direito Público (Brasília)
„Was tut sich legislativ in Brasilien“ / „Desenvolvimento
legislativo no Brasil“

mit anschließender Debatte / com debate na sequência
- 11h00 Kaffeepause / Pausa para café

- 11h30 *Prof. Dr. Miguel Calmon Dantas*, Faculdade Baiana de Direito, Salvador da Bahia
„KI & Demokratie“ / „IA & Democracia“
mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 13h00 Mittagessen / Intervalo para almoço
Restaurante Quality Hotel, Rua Dr. José Peroba, 244,
Salvador da Bahia
- 15h00 *Prof. Dr. Felix Buchmann*, Rechtsanwalt, Stuttgart, und Hochschule Pforzheim,
Impulsvortrag mit Podiumsdiskussion / Mesa Redonda „KI, Legal Tech und die Zukunft der Anwaltschaft“ / „IA, Legaltec e o futuro da advocacia“
NN, OAB Bahia
NN, DBJV
- 17h30 Ende des zweiten Tagungstages / Fim da segunda parte do Congresso
- 19h30 Festliches Abendessen / Jantar Solene
Restaurante CASA DE TEREZA, Rua Odilon Santos, 45, Rio Vermelho
Salvador da Bahia

Samstag / Sábado, 9. November 2024

- 08h30 Ausflug / Excursão
Bootsfahrt zur Ilha dos Frades, Allerheiligenbucht / Passeio de Barco para a Ilha dos Frades, Bahia de Todos os Santos.
- 13h00 Mittagessen / Almoço
Restaurante PRETA, Ilha dos Frades - Bahia de Todos os Santos
- 15h00 Rückfahrt nach Salvador / Regresso a Salvador

Bericht von der XLII. Jahrestagung in Karlsruhe

DR. IVENS HÜBERT, DR. VALENTIN KNOBLOCH, DR. JULIANE DE OLIVEIRA
HAGEL, LÂMIA RAYS, PD DR. JAN PETER SCHMIDT

1. Die 42. Jahrestagung der DBJV fand auf Einladung von *Dr. Guido Toussaint* und *Prof. Dr. Kerstin Schweizer* vom 19. bis 22. Oktober 2023 in Karlsruhe statt und hatte passend zum Ort die „Rolle der Obergerichte in Deutschland und Brasilien“ zum Generalthema. Etwa 70 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, darunter viele aus Brasilien, hatten sich auf den Weg in die deutsche „Residenz des Rechts“ gemacht, wo ihnen nicht nur ein hochklassiges Fachprogramm geboten wurde, sondern mit einem geführten Besuch des Bundesverfassungsgerichts und der Teilnahme an einer Verhandlung des Bundesgerichtshofs auch ein überaus attraktives Begleitprogramm.

2. Den Einführungsvortrag hielt *Dr. Detlev Fischer* zum Thema „Karlsruhe – Residenz des Rechts“. *Fischer* war vom 10. November 2005 bis zum 30. Juni 2015 Richter am Bundesgerichtshof und gehörte dort dem IX. Zivilsenat an, der schwerpunktmäßig für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechts sowie für Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und steuerliche Berater zuständig ist. Als Jurist und Historiker engagiert er sich aktiv im „Verein Rechtshistorisches Museum e.V.“, dessen erster Vorsitzender er seit März 2005 ist. Unter anderem konzipierte er dort die Sonderausstellung „Vom Privilegienbrief zur Residenz des Rechts – Einblicke in 300 Jahre Karlsruher Rechtsgeschichte“.

In seinem lebhaften und kurzweiligen Vortrag bot *Fischer* den Zuhörern einen Streifzug durch die deutsche Justizgeschichte, angereichert mit vielen Details und berühmten Anekdoten zu herausragenden Persönlichkeiten sowie mit besonderem Hintergrundwissen zu markanten Ereignissen und wegweisenden Gerichtsentscheidungen aus der jeweiligen Zeit.

Er startete mit einem kurzen Einblick in die Rechtsgeschichte: Mit dem von Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach erlassenen Privilegienbrief von 1715 steht Karlsruhe in einer mehr als 300-jährigen historischen Tradition für Recht und Freiheit. Als Vordenker der folgenden Zeit galten Karl Friedrich, der ab 1746 die ersten Schritte in Richtung Unabhängigkeit der Justiz in Baden sowie die Abschaffung der Folter und der Leibeigenschaft ermöglichte, sowie Johann Georg Schlosser, der 1790 in Karlsruhe zum Direktor des Hofgerichts und zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt wurde und hier die obersten Staatsorgane mit seinen Ansätzen zur Gewaltenteilung teilweise reformieren und neu gliedern konnte. 1863/64 entstand mit dem Badischen Verwaltungsgerichtshof in Deutschland das erste unabhängige Verwaltungsgericht.

Kurz nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wiederaufleben des Föderalismus nahmen auch die höchsten deutschen Gerichtsinstitutionen ihre Arbeit in den Jahren 1950/51 auf und sind bis heute in

Karlsruhe beheimatet: das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Zu den ersten Entscheidungen des BGH gehörten u.a. viele Ost/West Angelegenheiten, SS-Verfahren und Entschädigungsansprüche von Sinti & Roma, aber auch aus heutiger Sicht undenkbar Entscheidungen zum Recht der Züchtigung von Töchtern. Besonders wegweisend waren Entscheidungen zu dem aus Art. 2 GG hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Bedarf für richterliche Rechtsfortbildung zeigte sich in diesen Fällen besonders deutlich.

Besondere Aufmerksamkeit erhielten die höchsten Institutionen wieder in den 1970er Jahren durch die Anschläge der RAF. So entkam etwa der Karlsruher BGH-Richter Buddenberg im Jahr 1972 nur knapp einem Anschlag durch eine Autobombe, während der Generalbundesanwalt Buback im Jahr 1977 auf offener Straße in seinem Dienstwagen ermordet wurde.

Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands im Jahre 1990 sollte ursprünglich der gesamte BGH nach Leipzig ziehen, doch konnte sich dieser Vorschlag, zumal gegen den Willen der Richter, politisch nicht durchsetzen. Leipzig erhielt jedoch gemäß der Empfehlung der Föderalismuskommission von 1992 den 5. Strafsenat.

Wer nach dieser kurzen Zusammenfassung mehr über die Residenz des Rechts in Karlsruhe erfahren oder sogar live erleben möchte, dem ist ein Besuch vor Ort zu empfehlen. *Dr. Detlev Fischer* begleitet persönlich rechtshistorische Stadtpaziergänge zu Erinnerungsorten des Rechts in der Karlsruher Innenstadt und erläutert deren Bedeutung anhand der Themen (Rechts-)Einheit, Verfassungsordnung und Freiheitsrechte im Rahmen der über 300-jährigen Rechts- und Justizgeschichte Karlsruhes.

3. Anschließend sprach *Prof. Dr. Fernando Leal* von der Fundação Getúlio Vargas in Rio de Janeiro, der einen Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Verfassungsrecht innehat. Sein Vortrag hatte die stetig gewachsene Rolle des Verfassungsrechts und des Obersten Gerichtshofs Brasiliens (*Supremo Tribunal Federal* – STF) seit den 1990er Jahren zum Thema und gliederte sich in drei Punkte: (i) Entstehung, (ii) Problem und (iii) Erklärung und Kritik.

Der Referent nannte eine Reihe exogener Faktoren, die zur Ausweitung der Befugnisse des Obersten Gerichtshofs Brasiliens beigetragen haben: a) die Konzeption der Verfassungsmäßigkeitskontrolle; b) die unmittelbare Proportionalität zwischen dem „Ehrgeiz“ des Verfassungstextes einerseits und der Breite und Tiefe der richterlichen Befugnisse andererseits; c) die Strategien der politischen Akteure; d) die Erwartungen, die aufgrund von Krisen in der Exekutive und Legislative an die Justiz gerichtet werden. Doch sind diese Faktoren, gerade weil sie exogen sind, nach Darstellung von *Leal*, weder notwendig noch hinreichend für die Ausweitung der Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs Brasiliens. Vielmehr sei diese Erweiterung im Wesentlichen vom Gerichtshof gewollt gewesen.

Traditionell – und, wie es scheint, bis 2003 – hatte sich der Oberste Gerichtshof Brasiliens eine Selbstbeschränkung auferlegt. Seit 2003 haben

jedoch die Fortschritte im Bereich des Rechtsschutzes und der politischen Auseinandersetzungen entscheidend dazu beigetragen, dass die klassische Selbstbeschränkung des Gerichtshofs immer weiter zurückging. Nach der Darstellung des Referenten rief dies institutionelle Reaktionen hervor, die sich in Gesetzesvorschlägen und Verfassungsänderungen, rhetorischen Reden, Versuchen der Legislative und der Exekutive, das Gericht zu beeinflussen, und strategischen Rückzügen des Gerichts äußerten.

So entstand das Problem, die Grenzen der Befugnisse des STF zu bestimmen, in einem Kontext, in dem richterlicher Aktivismus zumeist in einem pejorativen Licht gesehen wird. Verschiedene potenzielle Faktoren, die die Befugnisse des Gerichtshofs einschränken, wurden aufgezeigt, wie z.B.: Änderungen des institutionellen Aufbaus, die Tugenden der Richter, die öffentliche Meinung, die Beschränkung der Übertragung von Sitzungen, Elemente des politischen Spiels, die im Verfassungstext vermittelten Grenzen, Präzedenzfälle, Rechtsdogmen, die Stabilisierung einer normativen oder methodologischen Theorie der Entscheidungsfindung.

In diesem Zusammenhang sind im Wesentlichen zwei Punkte zu berücksichtigen: a) erstens: das Übermaß an individuellen Befugnissen („ministrocracia“), das die notorische Dysfunktionalität des institutionellen Aufbaus offenbart; und b) zweitens: das Fehlen oder die Schwäche einer Theorie zum schwierigen Thema der Rechtsauslegung.

Als Ursachen für diesen Zustand nannte *Leal* unter anderem: a) einen naiven Optimismus in Bezug auf die juristischen Entscheidungsmethoden; b) eine Betonung der Konzeption der Verfassung als Projekt der politischen Moral; und c) ein Verständnis von „Verfassungsproblemen“ als bloßen „Auslegungsproblemen“, das (gelinde gesagt) zu unvollkommenen Annäherungen an die Rechtstheorie führt.

Die Folgen sind, kurz gesagt: a) ein dogmatisches Defizit: es gibt fast keine Verfassungsdogmatik, sondern nur Verfassungsphilosophie, politische Philosophie usw.; b) Partikularismus; c) unsachgemäße Rezeption von Rechtstheorien; d) Auslegungsmechanismen, die, anstatt Grenzen zu sein, die Rationalität und Objektivität induzieren, „Blankoschecks“ sind, um alles zu rechtfertigen; und e) das Fehlen einer kohärenten juristischen Methodologie. All diese Probleme führen dazu, dass die „Begründungen“ verfassungsrechtlicher Entscheidungen keine wirklichen Begründungen sind, da jede Begründung ohne Methodik nur „Mantras“, „Slogans“ sind, die dazu dienen, einer Entscheidung, deren Existenzberechtigung ausschließlich willkürlich ist (subjektivistischer Voluntarismus), einen pseudo-wissenschaftlichen Anstrich zu geben.

Das Ergebnis dieses gesamten Kontextes lässt sich dem Referenten zufolge mit der folgenden Diagnose beschreiben: dysfunktionaler Konstitutionalismus, da er nicht in der Lage ist, die Entscheidungsfindung zu steuern (alle verwendeten Methoden sind nichts weiter als Gelegenheitsmethoden, da sie *ad hoc* und ohne die geringste Kohärenz eingesetzt werden).

Andererseits hat der Oberste Gerichtshof Brasiliens nach Ansicht von *Leal* insbesondere während der Pandemie einen „defensiven Konstitutionalismus“

entwickelt, der zeigt, dass richterlicher Aktivismus nicht unbedingt das Gegenteil von Verfassungstreue ist. In diesem Sinne schloss der Referent seinen Vortrag mit der Feststellung, dass engere Grenzen des Handelns des Obersten Gerichtshofs Brasiliens nicht unbedingt mit der Qualität der Entscheidungen verbunden sind, und dass auch der Dissens ein fester Bestandteil der Demokratie ist.

4. Im Anschluss sprach die amtierende Bundesverfassungsrichterin *Dr. Sybille Kessal-Wulf* zur „Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland“, die sie in das komplexe Koordinatensystem aus Politik, Verfassung und Europarecht einordnete und dabei ein ganz anderes Bild zeichnete als das von ihrem Vorredner zum brasilianischen STF präsentierte. Sie leitete ihren Vortrag mit dem besorgniserregenden Befund eines wachsenden Populismus, eines schwindenden Vertrauens in den Rechtsstaat und einer zunehmenden Skepsis gegenüber der Europäischen Union ein. Gleichwohl sei das Vertrauen in die deutsche Justiz und insbesondere in das Bundesverfassungsgericht derzeit noch stärker als in andere staatliche Organe. Umso wichtiger sei, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Gesellschaft auch weiterhin auf Akzeptanz stoßen.

Die Referentin ging sodann näher auf die Verfassungsbeschwerde als den „Königsweg“ zum Bundesverfassungsgericht ein und erläuterte das von diesem entwickelte Erfordernis einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, das eine wichtige Filterfunktion erfülle und in dem die bewusste Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung von Gerichtsentscheidungen zum Ausdruck komme. Ebenso ging sie auf den seit Jahrzehnten bestehenden Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof ein, der eingehend in der Lissabon-Entscheidung des Gerichts erörtert wurde.¹

Als wegweisende Entscheidung aus neuerer Zeit nannte Kessal-Wulf den Klimabeschluss vom 24.3.2021,² in dem das Bundesverfassungsgericht das Konzept des intertemporalen Freiheitsschutzes anerkannte, also die Idee, dass die aktuelle Generation die Freiheit künftiger Generationen nicht durch Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen einschränken darf. Ebenso thematisierte sie auf die Herausforderungen, die die Digitalisierung und sozialen Medien für den gesellschaftlichen Diskurs und insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit mit sich bringen. Diese schütze keine unwahre Tatsachenbehauptungen, sehr wohl hingegen Werturteile. Zu einer komplexen Wechselwirkung komme es bei der Abwägung gegen den Schutz der persönlichen Ehre.

In der Diskussion wurden u.a. die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes, der Austausch mit den Höchstgerichten anderer Länder und das Geschlechterverhältnis in den Senaten thematisiert. Zu letztgenanntem Aspekt erwähnte die Referentin zur allgemeinen Erheiterung das Bonmot vom „Schneewit-chensenat“, das zu Zeiten geprägt wurde, als einem Senat neben sieben Männern nur eine Frau angehörte. Zur Sprache kam schließlich auch die Sorge,

¹ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, BVerfGE 123, 267 = NJW 2009, 2267.

² BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, BVerfGE 157, 30–177.

dass das Bundesverfassungsgericht einerseits immer mehr in die Rolle eines „Ersatzgesetzgebers“ rutschen könnte und andererseits zum Spielball politischer Interessen wird, gerade vor dem Hintergrund des Erstarkens populistischer Kräfte in den Parlamenten. Die Referentin gab sich jedoch insgesamt optimistisch, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rolle auch in Zukunft so ausfüllen können wird wie bislang.

5. Den Auftakt des zweiten Konferenztages machte der Präsident des bayerischen Anwaltsverbandes *Michael Dudek*, der auf sehr lebhaft Weise eine facettenreiche und ambivalente Bestandsaufnahme über die „Veränderungen in der Streitkultur“ präsentierte.³ Er hob eingangs die Notwendigkeit hervor, das Thema nicht nur anhand rückläufiger Fallzahlen bei den Gerichten zu betrachten, sondern eine möglichst umfassende Sichtweise einzunehmen. So sei etwa der Rückgang der Inkassoverfahren und Mahnbescheide auch dadurch zu erklären, dass bei Käufen im Internet der Kunde so gut wie immer in Vorleistung trete. Andererseits werde ihm bei Geltendmachung eines Sachmangels in der Regel einfach ein neues Produkt übersandt, was dazu führe, dass Streitigkeiten über die Gewährleistung viel seltener als früher vor die Gerichte gelangen. Unter Bezugnahme auf den Soziologen und Philosophen Zygmunt Bauman schlug *Dudek* auch einen Bogen zum großen Einfluss der sozialen Medien auf die Gesellschaft insgesamt: diese ließen generell die Distanzen zwischen den Menschen verschwinden, im persönlich-familiären Bereich hingegen neue Distanzen entstehen.

Obwohl *Dudek* einerseits eine abnehmende Konfliktbereitschaft konstatierte, bezeichnete er die praktische Bedeutung alternativen Konfliktlösungsmechanismen wie der Mediation bis heute als sehr gering. Grund hierfür sei vor allem eine mangelnde Kompromissbereitschaft. Eine andere wichtige Entwicklung sei der vereinfachte Zugang zu gerichtlichen Verfahren infolge der Digitalisierung; ein Beispiel seien Dienstleister wie „Flightright“, die sich auf die Geltendmachung von Fluggastrechten spezialisiert haben.

In der Diskussion wurde u.a. auf den aus Anwaltssicht bisweilen als unzumutbar empfundenen Vergleichsdruck der Gerichte eingegangen, ferner auf die Rolle von Rechtsschutzversicherungen. *Dudek* berichtete hierzu, dass die Versicherer heute strengere Prüfungen vornähmen als früher. Aus brasilianischer Perspektive wurde die Förderung der Streitkultur durch ein oftmals übertriebenes Anspruchsdenken beklagt.

6. Der nächste Referent war *Professor Dr. Luiz Guilherme Marinoni* von der Universidade Federal do Paraná, der über das Thema „Die Obersten Gerichte in Brasilien: zwischen Rechtsauslegung und Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit“ sprach. Er wies zunächst darauf hin, dass sich in Brasilien die Zuständigkeiten des Höheren Bundesgerichts (*Superior Tribunal de Justiça* – STJ) und des Obersten Gerichtshofs (STF) überschneiden.

Dieser Umstand habe eine klare historische Erklärung: Mit der Bundesverfassung von 1988 wurde das System zweier Oberster Gerichtshöfe

³ Siehe schon *Dudek*, Rückgang der Fallzahlen – Änderung der Konfliktkultur, JZ 2020, 884.

geschaffen, zu dem der STJ hinzukam, ohne dass die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Gerichtshöfe jedoch vollständig voneinander getrennt wurden. Dadurch sei eine „Grauzone“ zwischen den beiden Gerichtshöfen entstanden, was sich in dem – übrigens leeren – Begriff des „bloßen Reflexionsverstoßes gegen die Verfassung“ widerspiegele. Bekannt sei, dass der STF die Bundesverfassung auslegt und der STJ das einfachgesetzliche Bundesrecht. Wer aber letztlich das Recht im Lichte der Verfassung auslegt, wisse bis heute niemand.

In einer Nebenbemerkung wies der Referent darauf hin, dass die „Auslegung des Gesetzes im Lichte der Verfassung“ nicht zu verwechseln sei mit der „verfassungskonformen Auslegung“ als Technik der Verfassungsmäßigkeitskontrolle. Dennoch herrsche hier große Verwirrung: Richter und Teilorgane der Gerichte würden täglich „weiße“, unsichtbare Verfassungsmäßigkeitskontrollen durchführen, ohne dies zu sagen und manchmal sogar ohne es zu wissen, und dabei gegen die Plenarvorbehaltsklausel und den bindenden Leitsatz („*Súmula Vinculante*“) Nr. 10 des STF verstoßen.

Die Auslegung des Gesetzes im Sinne der Verfassung sei jedoch nicht gleichbedeutend mit der Stabilisierung der „verfassungskonformen Auslegung“ als spezifischer Technik zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit: Immer dann, wenn das Gesetz unter Missachtung des Textes ausgelegt wird, werde die Verfassungsmäßigkeit kontrolliert; es handle sich nicht mehr um eine bloße „Auslegung“, sondern um die Schaffung oder Manipulation von Vorschriften (durch Hinzufügung, Streichung oder Änderung). Daher ist nach Darstellung von *Marinoni* für die Auslegung des Gesetzes (im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes) gemäß der Verfassung der STJ und nicht der STF zuständig.

Wann also ist der „*Recurso Extraordinário*“ (d.h. das Anrufen des STF) angebracht? Nach Auffassung des Referenten nur dann, wenn es sich um eine verfassungswidrige Entscheidung, eine manipulative Entscheidung oder um eine Entscheidung handelt, die unmittelbar die Verfassung anwendet. Hingegen reiche nicht aus, dass eine Entscheidung „der Verfassung widerspricht“, damit sie allein aus diesem Grund Gegenstand eines außerordentlichen Rechtsmittels an den Obersten Gerichtshof sein kann. Denn dann wäre der STF ein bloßes Korrekturgericht für den STJ und kein echter Oberster Gerichtshof.

Um die jeweiligen Zuständigkeiten des STJ und des STF zu klären, müsse man also Folgendes betonen: Der STF kann nur die Verfassungsmäßigkeit kontrollieren (d.h. die Verfassung schützen) und nicht die Verfassung bloß auslegen. Dieses Kriterium trägt nach Ansicht von *Marinoni* zur Rationalisierung des Systems bei, verringert die Zahl der vor dem STF anhängigen Verfahren, hilft den Anwälten, sich über die Anfechtbarkeit von Gerichtsentscheidungen klarer zu werden, usw. Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums könne ein Verfahren oder ein Rechtsmittel nur dann vor den STF gelangen, wenn sein Gegenstand unmittelbar die Verfassung selbst ist. Geht es um

das einfache Recht, müsse der Fall dagegen vom STJ endgültig entschieden werden.

7. Wiederum dem deutschen Recht war der Vortrag der Vorsitzenden Richterin am Bundesgerichtshof *Dr. Eva Menges* gewidmet. Sie sprach über die Auswirkungen, die die Veränderungen in der Streitkultur auf die Rechtsfortbildung. Sie unterschied zunächst zwischen zwei Arten von Massenverfahren, mit denen der Bundesgerichtshof (BGH) in der jüngeren Vergangenheit verstärkt konfrontiert worden sei: Masseverfahren faktischer Art lägen dort vor, wo eine Vielzahl gleichförmiger Individualverfahren die Instanzen durchlaufen. Bei Masseverfahren rechtlicher Art komme es hingegen ausnahmsweise zu einer echten Verfahrensbündelung. Das deutsche Zivilprozessrecht kenne in diesem Kontext das Kapitalanleger-Musterverfahren, die Musterfeststellungsklage und nunmehr das Verbandsklageverfahren. Eine Mittelstellung nimmt das von der Praxis entwickelte Methode ein, die aus einer Fülle gleich gearteter Lebenssachverhalte resultierenden Ansprüche von Verbrauchern mittels Abtretung auf einen Kläger zu bündeln.

Sodann erläuterte die Referentin die Grundprinzipien der richterlichen Rechtsfortbildung und deren Verwirklichung im Revisionsverfahren. Die Rechtsfortbildung sei zunächst Aufgabe der Berufungsgerichte. Hier würden Auslegungsfragen auf breiter Basis aufgearbeitet und dadurch erst das sichere Fundament einer qualitätvollen höchstrichterlichen Rechtsprechung geschaffen. Als besondere Stärke des BGH als Revisionsinstanz bezeichnete *Menges* den Umstand, dass das Gericht nicht lediglich abstrakte Antworten auf die ihm unterbreiteten Fragen gebe, sondern den Einzelfall entscheide und an diesem den allgemeinen Rechtssatz weise. Eine solche Art der richterlichen Rechtsfortbildung sei dem Modell eines Vorlageverfahrens, wie es insbesondere vor dem EuGH stattfinde, vor allem insofern überlegen, als es einen höheren Grad der gedanklichen Durchdringung der rechtlichen Fragen und die bessere Identifizierung der relevanten Tatsachen erlaube. Die jahrzehntelange Praxis zeige überdies, dass es keiner formellen Verbindlichkeit von Grundsatzentscheidungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus bedarf, um mittels qualitativ hochwertiger höchstrichterlicher Judikate flächendeckend Rechtsfrieden zu schaffen. Die Grundsatzentscheidung eines oder einer Handvoll von massenhaften Einzelverfahren beende daher im Idealfall die Auseinandersetzung auch für die Parallelverfahren und führe zum Abebben der „Prozessflut“. Den speziell für Masseverfahren geschaffenen Klageinstrumenten habe sich das klassische Revisionsverfahren überdies nicht nur qualitativ, sondern auch zeitlich häufig als überlegen erwiesen, so etwa auch bei Bewältigung des „Dieselskandals“.

Schließlich ging die Referentin noch auf das neuartige Phänomen ein, dass unternehmerische Akteure, die potentiell mit einer Vielzahl von Verbraucheransprüchen konfrontiert sind, ungeklärte Grundsatzfragen so lange wie möglich in der Schwebe zu halten versuchen und aus diesem Grund selbst eine an sich aussichtsreiche erscheinende Revision nicht bis zum Ende führen. Die Kalkulation hierbei laute, dass es für die Unternehmen günstiger sei, einen

Verbraucher abzufinden, anstatt das Risiko einzugehen, durch eine medienwirksame Verurteilung in der Revision andere Anspruchsinhaber aus ihrer „rationalen Apathie“ zu wecken.

Zur Bekämpfung eines solchen Taktierens, das die Instanzgerichte unnötig belaste, die Rechtsfortbildung erschwere und das Vertrauen in die Justiz schwäche, sei die Einführung eines „Leitentscheidungsverfahrens“ geplant. Diese sehe vor, dass in einem Verfahren, das vom BGH als für eine grundsätzliche Klärung geeignet identifiziert wurde, zwar weiterhin die Dispositionsmaxime geachtet werde und die Parteien daher das Revisionsverfahren im Verhältnis *inter partes* weiterhin vorzeitig beenden könnten. Doch solle künftig möglich sein, dass der BGH die betreffende Rechtsfrage trotzdem anhand des Einzelfalls exemplarisch klärt. Das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof ist inzwischen in Kraft getreten.⁴

8. Den Abschlussvortrag hielt *Professor Dr. Luiz Edson Fachin*, „Ministro“ am STF. Sein Thema lautete „Recht, Demokratie und Wahlen in Brasilien in Zeiten der Desinformation“. Er ging zunächst auf die Voraussetzungen für die Folgen von Desinformation bei Wahlen ein. Er wies darauf hin, dass der demokratische Rechtsstaat eine Voraussetzung für die Möglichkeit sicherer, friedlicher und pluralistischer Nationen sei und dass Desinformation die Ausübung der demokratischen Freiheit untergrabe, indem sie Emotionen übermäßig ausnutzt. Er wies auch auf die Bedeutung des Rechts der Bürger auf Information hin: Nur wenn es einen effektiven Informationsfluss gebe, seien die Wahlen wirklich frei. In diesem Sinne sollte die Kommunikation idealerweise über ein neutrales Medium erfolgen.

Anschließend ging *Fachin* auf das Informationschaos ein, das sich derzeit im Zusammenhang mit Wahlen abspiele und zu einem Rausch und einer Übersättigung mit Nachrichten führe. Die technologischen Verbesserungen hätten die Möglichkeit der Desinformation weiter verschärft. Desinformation wiederum könne zu einer Verseuchung des Informationsökosystems und zu einer Sättigung führen, die noch größeren Schaden anrichten kann.

In diesem Zusammenhang sind nach Schilderung des Referenten selbst ernannte „Gegenkandidaten“ aufgetaucht, die eine „Anti-Politik“ predigen und sich nicht dem demokratischen Diktat und den für einen gesunden Wahlprozess festgelegten Regeln beugen. Es habe eine Normalisierung von diskursiven Praktiken stattgefunden, die von einem friedlichen und höflichen Antagonismus wegführen und in eine Radikalisierung ausarten, die in vielerlei Hinsicht auf einen Kulturkrieg hinauslaufe.

Nach der Skizzierung dieser Probleme stellte der Referent die Erfahrungen des brasilianischen Obersten Wahlgerichts (*Tribunal Superior Eleitoral – TSE*), dem er selbst zeitweise angehörte, bei ihrer Bewältigung vor. Die Nutzung des Internets und der sozialen Medien sei nicht nur ein emanzipatorisches Instrument, sondern ermögliche auch einen Dialog ohne Vermittler, bei

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitentscheidungsverfahren-bgh-2212778>.

dem Menschen, die sich diskriminiert fühlen, in systemfeindliche Diskurse eingebunden werden könnten. Störende Diskurse und Verschwörungstheorien würden instrumentalisiert, um eine Mobilisierung zu erreichen.

Dieses Muster schein global zu sein, denn die Demokratie zeige angesichts des Wachstums faschistischer Bewegungen, die auf Polarisierung setzen, Abnutzungserscheinungen. In diesem Sinne kann der Schutz der Integrität des Wahlprozesses nach Auffassung des Referenten nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn er sei die Grundlage für die Gewährleistung der demokratischen Normalität. Der TSE habe im Rahmen seiner Regulierungsfunktion die Glaubwürdigkeit des Wahlsystems in allen Bereichen gegen Betrugsversuche verteidigt. Die Kritik an der Informatisierung des Wahlprozesses sei willkommen, aber es sei notwendig, das System gegen unbegründete Angriffe zu verteidigen.

Bei den letzten Wahlen habe der TSE Beschlüsse gefasst, die es ihm ermöglichten, aktiv im Kampf gegen Desinformation auf digitalen Plattformen vorzugehen. Diese Entschlüsse wurden vom Obersten Gerichtshof Brasiliens bereits für verfassungsgemäß erklärt. Das liberale Dogma, dass es in einer liberalen Gesellschaft keine Zensur geben kann, bleibe die Norm, aber staatliches Handeln im Bereich der Desinformation sei gerechtfertigt und notwendig, um einen ordnungsgemäßen demokratischen Prozess zu gewährleisten. Die Meinungsfreiheit dürfe nicht zu einer Degeneration der Demokratie führen. Dieses Phänomen werde sich in den kommenden Jahren wahrscheinlich noch verstärken, und die zuständigen Stellen müssten mit Aufmerksamkeit und Strenge vorgehen.

Auf die Frage, wie man definieren könne, was im Wahlprozess die Wahrheit sei, nannte *Fachin* verschiedene Möglichkeiten, dies zu tun, z.B. die Einschaltung von *Fact Checking Agencies*. Er wies auch darauf hin, dass diese aktivere Rolle einen Dialog mit den Parteien und spezialisierten Einrichtungen erfordert.

9. Außerhalb des Fachprogramms bot sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wie immer ausgiebig Gelegenheit zum Wiedersehen und Kennenlernen, ebenso wie zum angeregten Austausch über juristische und außerjuristische Themen. Zudem wurden bereits erste Ideen für die in Brasilien stattfindende XLIII. Jahrestagung entwickelt.

Bindet die Gerichtsstandsvereinbarung auch den Rechtsnachfolger?

Zur Entscheidung des Superior Tribunal de Justiça vom
22.3.2022 – REsp 1.962.113/RJ

DR. JÜRGEN SAMTLEBEN

Ein Urteil des Superior Tribunal de Justiça gibt Anlass, der Frage nachzugehen, ob eine Partei, die mit ihrem Vertragspartner eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen hat, sich auch gegenüber dem Rechtsnachfolger auf diese Vereinbarung berufen kann. Die Frage, inwieweit die Gerichtsstandsvereinbarung auch gegenüber Dritten wirkt, die an der Vereinbarung nicht beteiligt waren, ist international viel diskutiert und hat in den einzelnen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Lösungen geführt.¹ Sie soll hier speziell für den brasilianischen Rechtsbereich untersucht werden. Im Hinblick auf die besprochene Entscheidung beschränkt sich die Untersuchung auf die Fälle der Rechtsnachfolge.²

1. Der Sachverhalt

Über den folgenden Sachverhalt hatte der Superior Tribunal de Justiça zu entscheiden:³ Die Beklagte, ein international tätiges Logistikunternehmen, war von einem brasilianischen Kunden mit dem Transport von Kunstgegenständen beauftragt worden. Der Vertrag war von der brasilianischen Tochtergesellschaft des Unternehmens geschlossen worden und enthielt eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte Kaliforniens. Die Gegenstände gingen auf dem Transportweg verloren, wofür der Kunde von der Klägerin, der brasilianischen Versicherungsgesellschaft, entschädigt wurde. Diese machte nun den auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch durch Klage vor einem brasilianischen Gericht gegen die Beklagte geltend, die sich demgegenüber

¹ Vgl. aus dem Schrifttum: *Florian Mohs*, Drittwirkung von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen (2007); *Julia Jungermann*, Die Drittwirkung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ/EuGVO und LugÜ (2006); *Alexander Philipp Bömer*, Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht (2022); *Jürgen Basedow*, Drittwirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen im europäischen Zivilprozessrecht, in: Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag (2022) 515-535.

² Andere Fälle der Drittwirkung werden in Brasilien in Bezug auf die parallele Problematik bei der Schiedsvereinbarung diskutiert von *Thomas Clay*, A extensão da cláusula compromissória às partes não contratantes, *Revista Brasileira de Arbitragem* (Rev.Bras.Arb.) 2 (2005) Nr. 8, S. 74-100; *Diogo Costa Gonçalves*, A vinculação de terceiros à convenção de arbitragem: Algumas reflexões, *Revista de Arbitragem e Mediação* (Rev.Arb.Med.) 17 (2020) Nr. 64, S. 259-274.

³ STJ 22.3.2022 – REsp 1.962.113/RJ, DJ vom 25.3.2022, abgedruckt in *Revista dos Tribunais* (Rev.Trib.) 111 (2022) vol. 1040, S. 412-423 mit Kommentar von *Paulo Henrique Cremonese*.

auf die Gerichtsstandsklausel berief. Die unteren Instanzen hatten diese Einrede zurückgewiesen. Demgegenüber erhob die Beklagte Rechtsbeschwerde (*recurso especial*) vor dem Superior Tribunal de Justiça unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 25 caput und § 2 des Zivilprozessgesetzbuchs von 2015 (Código de Processo Civil – CPC).

2. Rechtslage in Brasilien

Bis zum Erlass des neuen Zivilprozessgesetzbuchs von 2015 ging die brasilianische Rechtsprechung davon aus, dass eine internationale Gerichtsstandsklausel nur Wirkungen zwischen den Vertragspartnern entfaltet.⁴ Mit dessen Inkrafttreten im März 2016 änderte sich jedoch die Rechtsgrundlage. Nach Art. 25 CPC hat sich das Gericht der Entscheidung zu enthalten, wenn sich der Beklagte auf eine ausschließliche Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts beruft. Auf diese Vereinbarung findet nach Art. 25 § 2 CPC die Regelung des Art. 63 § 1-4 entsprechende Anwendung. Damit wird auf die Vorschrift über Zuständigkeitsvereinbarungen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit verwiesen. Nach Art. 63 § 2 CPC verpflichtet der vertraglich vereinbarte Gerichtsstand gleichermaßen die Erben und Rechtsnachfolger (*herdeiros e sucessores*) der Parteien. Die Vorschrift folgt dem Art. 111 § 2 des früheren Zivilprozessgesetzbuchs von 1973, das aber keine entsprechende Regelung für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen enthielt.

Es stellt sich die Frage, ob sich die genannte Vorschrift neben den Erben nur auf andere Gesamtrechtsnachfolger bezieht oder auch die Einzelrechtsnachfolge in den eingeklagten Anspruch umfasst. Die Frage ist in Schrifttum und Rechtsprechung nur wenig diskutiert. Dabei beschränken sich die meisten Kommentare auf eine Wiederholung des Gesetzestextes. In älteren Kommentaren zu Art. 111 § 2 CPC 1973 wurde die Wirkung der Gerichtsstandsklausel gegenüber dem Dritten damit gerechtfertigt, dass dieser vollumfänglich in die Rechtsstellung seines Vorgängers eingetreten sei.⁵ Andere Autoren interpretierten die Vorschrift dahin, dass sie nicht nur die Gesamtrechtsnachfolge, sondern auch die rechtsgeschäftliche Übertragung einzelner Ansprüche

⁴ Rechtsprechungsnachweise bei *Samleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika (2010) 36 Fn. 175.

⁵ *Sérgio Bermudes(-Hélio Tornaghi)*, Comentários ao Código de Processo Civil, Bd. 1, 2. Aufl. 1976, S. 359; *Sérgio Sahione Fadel*, Código de Processo Civil comentado, Bd. 1, 5. Aufl. 1984, S. 240 unter Berufung auf *Carvalho Santos*.

umfasse.⁶ In der Rechtsprechung wurde dagegen diese Ansicht nach Inkrafttreten des Zivilprozessgesetzbuchs von 1973 zunächst abgelehnt.⁷

Ein neuerer Kommentar zum geltenden Zivilprozessgesetzbuch geht hingegen davon aus, dass die Gerichtsstandsklausel gemäß Art. 63 § 2 CPC sowohl dem Gesamtrechtsnachfolger wie dem Einzelrechtsnachfolger entgegen gehalten werden kann.⁸ Er beruft sich dafür auf ein Urteil des Superior Tribunal de Justiça, das ebenfalls noch zum früheren Art. 111 § 2 CPC von 1973 ergangen war.⁹ In diesem Fall war die Gerichtsstandsklausel in einem Teilkpachtvertrag (*contrato de parceria*) enthalten, der zum Abbau von Mineralien berechnigte. Der Abbauberechnigte hatte seine Rechte auf ein Bergbauunternehmen übertragen. Nunmehr machte der Nachlass (*espólio*) des Grundstückseigentümers, vertreten durch den Inventarführer (*inventariante*), ausstehende Pachtforderungen gegen den neuen Vertragspartner in dem vereinbarten Gerichtsstand geltend. Dass der Nachlass sich auf die Gerichtsstandsklausel berufen konnte, war nach dem Wortlaut des Art. 111 § 2 CPCP 1973 nicht zweifelhaft. Das beklagte Unternehmen berief sich aber darauf, dass es als Dritter nicht an die von seinem Rechtsvorgänger getroffene Zuständigkeitsvereinbarung gebunden sei. Die Einrede wurde vom erstinstanzlichen Richter und vom Berufungsgericht verworfen, weil der Kläger darauf vertrauen könne, seine Rechte an dem von ihm vereinbarten Forum durchzusetzen. Diese Entscheidung wurde vom Superior Tribunal de Justiça aufgrund des Votums der Berichterstatterin Nancy Andrichi bestätigt.

Anders entschied die ständige Rechtsprechung der Untergerichte und des Superior Tribunal de Justiça dagegen unter der Geltung des früheren Zivilprozessgesetzbuchs, wenn ein Versicherungsunternehmen die auf ihn übergegangene Forderung seines Versicherungsnehmers gegen dessen Vertragspartner geltend machte; die zwischen diesen beiden vereinbarte Gerichtsstandsklausel sei für das Versicherungsunternehmen nicht bindend.¹⁰ Zur Begründung wurde angeführt, dass im Wege der Subrogation nur der materielle Anspruch auf den Versicherer übergehe, dieser Forderungsübergang daher keine prozessualen Wirkungen haben könne. Die Vorschrift des Art. 111 § 2

⁶ *Francisco Cavalcanti Pontes de Miranda*, *Comentários ao Código de Processo Civil*, Bd. 2, 2. Aufl. 1979, 412: „mesmo em se tratando de negócio jurídico unilateral“; *Antônio Cláudio da Costa Machado*, *Código de Processo Civil interpretado*, 2. Aufl. 2008, S. 391: „e sucessores por ato *inter vivos* (cessionários)“.

⁷ TJ Rio de Janeiro 3.7.1974, AI 22.441, zitiert bei (*José Manoel de Arruda Alvim*, *Código de Processo Civil e legislação extravagante*, 1985, S. 91: „O cessionário de direitos não fica vinculado ao foro eleito pelo cedente“ (noch zum früheren Recht?).

⁸ *Artur César de Souza*, *Código de Processo Civil anotado, comentado e interpretado*, 2015, Bd. 1: Parte geral, S. 379: „Como a eleição de foro não é um direito personalíssimo, sua escolha por meio de instrumento transmite-se aos herdeiros, no caso de sucessão universal, ou aos sucessores singulares das partes que deverão observar o foro escolhido.“

⁹ STJ 5.9.2006, REsp 765.565, DJ v. 18.9.2006, S. 317.

¹⁰ STJ 20.5.2008, REsp 1.038.607, DJ v. 5.8.2008 mit weiteren Nachweisen. Ausführlich 1º TAçCiv São Paulo 7.5.1987, Rev.Trib. 623, S. 90; anders noch 14.10.1981, Rev.Trib. 564, S. 144.

CPC 1973 wurde in keiner dieser Entscheidungen auch nur erwähnt. Warum der gesetzliche Forderungsübergang in diesem Zusammenhang anders behandelt werden sollte als die rechtsgeschäftliche Forderungsübertragung, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Offenbar wird das Versicherungsunternehmen nicht als Rechtsnachfolger im Sinne dieser Vorschrift angesehen. Dem mag auch die Vorstellung zugrunde liegen, dass es sich bei der Forderung des Versicherungsunternehmens nicht um den ursprünglichen Anspruch handelt, sondern um einen eigenständigen Anspruch, der aus dem Versicherungsverhältnis entsteht.¹¹

3. Die Entscheidung des Gerichts im Ausgangsfall

Die Entscheidung des Superior Tribunal de Justiça im eingangs genannten Fall steht in dieser Tradition, auf die sie sich ausdrücklich beruft.¹² Ausführlich legt die Berichterstatterin Nancy Andrichi dar, dass der gesetzlich angeordnete Forderungsübergang auf den Versicherer nur den materiellen Anspruch übertrage. Dieser Forderungsübergang könne daher keine prozessualen Wirkungen haben. Eine Verletzung des Art. 25 CPC wird ausdrücklich verneint, weil die in Frage stehende Gerichtsstandsklausel nicht zwischen der Klägerin und der Beklagten vereinbart und daher zwischen ihnen nicht wirksam sei und auch der Forderungsübergang nur den materiellen Anspruch betreffe. Auf die Vorschrift des Art. 25 § 2 CPC, auf die die Klägerin ausdrücklich ihre Rechtsbeschwerde stützte, und die darin vorgesehene Verweisung auf Art. 63 § 2 CPC geht die Entscheidung überhaupt nicht ein. Offenbar hat das Gericht eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Vorschrift vermieden, um zu einem sachgerechten Ergebnis zu gelangen.

Was das Gericht tatsächlich zu seiner Entscheidung bewogen haben mag, wird deutlich, wenn man den dazu ergangenen Kommentar von Paulo Henrique Cremonese heranzieht.¹³ Auch dieser Autor stellt ausführlich darauf ab, dass die Gerichtsstandsklausel in keinem Fall gegen den Versicherer geltend gemacht werden könne, weil der Forderungsübergang nur den materiellen Anspruch betreffe. Er weist aber darüber hinaus darauf hin, dass die fragliche Gerichtsstandsklausel offensichtlich missbräuchlich gewesen sei, weil sie nicht frei zwischen den Vertragsparteien vereinbart, sondern von dem mächtigeren internationalen Unternehmen oktroyiert worden sei. Tatsächlich muss die fragliche Klausel bei unbefangener Betrachtung bereits zwischen den Parteien des ursprünglichen Vertrages als unwirksam angesehen werden. Es erscheint völlig unangemessen, wenn in einem Vertrag zwischen einem brasilianischen Transportdienstleister (der Tochtergesellschaft des internationalen

¹¹ So ausdrücklich *Cremonese* (oben Fn. 3), S. 414 f. Ähnlich 1º TAlçCiv São Paulo 7.5.1987 (vorige Fn.), S. 95: „Portanto, a agravada, no valer-se da ação condenatória, fê-lo, dentro da processualística moderna, como parte, e não como sub-rogada, isto é, em razão de seu direito subjetivo.“ Siehe auch unten Fn. 21 zur Schiedsklausel.

¹² Unter Hinweis auf die Entscheidung vom 20.5.2008 (oben Fn. 10).

¹³ Siehe oben Fn. 3.

Unternehmens) und ihrem brasilianischen Kunden ein Gerichtsstand in Kalifornien vereinbart wird, selbst wenn dies der Bestimmungsort des Transports gewesen sein sollte. Eine solche Klausel dient eindeutig dem Zweck, dem Kunden des internationalen Unternehmens die Rechtsverfolgung zu erschweren. Nach Art. 63 §§ 3-4 führt die Missbräuchlichkeit der Klausel zu ihrer Unwirksamkeit, und diese Bestimmung ist gemäß Art. 25 § 2 CPC auch auf internationale Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden. Zu diesem Ergebnis führt jetzt auch die Änderung des Art. 63 § 1 und 5 durch Gesetz Nr. 14.879 vom Juni 2024, das die Vereinbarung eines Gerichtsstandes, der keine Beziehung zum Sitz der Parteien oder dem Vertrag aufweist, für missbräuchlich erklärt.

Allerdings muss die betreffende Prozesspartei die Gerichtsstandsklausel, wenn sie nicht schon vom Gericht von vornherein für unwirksam erklärt wird, bei erster Gelegenheit als missbräuchlich rügen, andernfalls verliert sie das Recht, sich darauf zu berufen. Dies ist in Art. 63 § 4 CPC zwar nur für den Fall geregelt, dass die Klage vor dem gewählten Gericht erhoben wird. Es muss aber analog für den Fall gelten, dass sich der Beklagte auf die vereinbarte Zuständigkeit eines anderen Gerichts beruft.¹⁴ Hier obliegt es daher dem Kläger, diese Zuständigkeit unverzüglich für missbräuchlich zu erklären. Dies war im vorliegenden Fall offenbar nicht geschehen und in der Rechtsmittelinstanz nicht nachholbar. Inwieweit das Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit der Klausel feststellen kann, ist umstritten. Nach dem Wortlaut des Art. 63 § 3 CPC steht dem Richter diese Befugnis nur vor der Ladung des Beklagten zu.¹⁵ Es wird allerdings die Ansicht vertreten, dass die Klausel vom Gericht auch noch im späteren Verlauf des Prozesses von Amts wegen für missbräuchlich erklärt werden kann.¹⁶ Um diese Streitfrage zu umgehen, bot sich dem Superior Tribunal de Justiça mit der Berufung auf die bisherige Rechtsprechung zur Subrogation ein einfacher Weg, um die Wirkung der Gerichtsstandsklausel für den konkreten Fall auszuschließen.

Die Entscheidung hatte ein instruktives Nachspiel in einer nur wenige Monate danach ergangenen Entscheidung des Gerichts:¹⁷ Hier hatte das Tribunal de Justiça São Paulo entschieden, dass die klagende Versicherung sich ebenso wie ihr Versicherungsnehmer auf den Verbrauchergerichtsstand des Art. 101 Verbraucherschutzgesetzbuch (Código de Defesa do Consumidor) berufen könne, weil sie mit der Subrogation an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten und dieser als Verbraucher durch die prozessualen Vorschriften des

¹⁴ *Luiz Guilherme Marinoni/Sérgio Cruz Arenhart/Daniel Mitidiero*, Código de Processo Civil comentado, 10. Aufl. 2024, S. 190, Anm. 3 zu Art. 25 CPC.

¹⁵ So auch *Daniel Amorim*, Novo Código de Processo Civil comentado, 2. Aufl. 2017, S. 107. Die Beschränkung wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich eingefügt, siehe bei *de Souza* (oben Fn. 8) 381.

¹⁶ So *Ronaldo Cramer*, in: Streck/Nunes/da Cunha (Hrsg.), Comentários ao Código de Processo Civil, 2016, S. 120 f. Danach könnte freilich die Prozesspartei entgegen der Vorschrift des Art. 63 § 4 CPC auch im Verlauf des Prozesses auf die Missbräuchlichkeit der Klausel hinweisen und eine Entscheidung von Amts wegen anregen.

¹⁷ STJ 15.8.2022, AgInt no AREsp 2036742, DJ v. 19.8.2022

Verbrauchergesetzbuchs geschützt sei. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei dafür aber nicht ihr eigener Sitz, sondern der Wohnsitz ihres Versicherungsnehmers maßgebend, der in casu mit dem des Beklagten zusammenfiel. Daher sei die Klage am Sitz des Versicherers abzuweisen. Diese Entscheidung wurde vom STJ unter Berufung auf das Urteil vom 15.8.2022 bestätigt, weil die Subrogation nur den materiellen Anspruch übertrage und keine prozessualen Wirkungen habe. Das Gericht folgte der Vorinstanz also nicht in der Begründung, hielt aber das Ergebnis mit anderer Begründung aufrecht.

4. Exkurs: Wirkung der Schiedsklausel gegenüber Dritten?

Ebenso wie bei den Gerichtsstandsvereinbarungen stellt sich bei Schiedsklauseln die Frage, inwieweit sie auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Parteien geltend gemacht werden können. Die Vorschriften der Art. 25 § 2, Art. 63 § 2 CPC sind in diesem Bereich nicht anwendbar. Es kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass jedenfalls im Fall der Gesamtrechtsnachfolge die Schiedsklausel auch im Verhältnis zu dem neuen Rechtsinhaber wirksam bleibt. Dies hat der Superior Tribunal de Justiça im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche mehrfach ausgesprochen.¹⁸ Fraglich ist dagegen, ob das auch im Fall der Einzelrechtsnachfolge im Wege der Zession oder Subrogation gilt. Auch hier hat der Superior Tribunal de Justiça ausländische Schiedssprüche anerkannt, die zugunsten des Zessionars oder gegen das subrogierende Unternehmen ergangen waren, dies aber damit begründet, dass er die Legitimation der Parteien im Anerkennungsverfahren nicht mehr überprüfen könne, weil er damit in die Sachentscheidung des Schiedsgerichts eingreifen würde.¹⁹

Anders stellt sich die Sache in den Fällen dar, in denen vor einem brasilianischen Gericht der Klage des Versicherers aus dem subrogierten Anspruch der Einwand der Schiedsklausel entgegengehalten wird. In der brasilianischen Lehre ist umstritten, ob auch in diesem Fall die Schiedsklausel gegenüber dem Versicherer als wirksam anzusehen ist.²⁰ In der Rechtsprechung hat insbesondere das Berufungsgericht (Tribunal de Justiça) São Paulo in neueren

¹⁸ STJ 3.10.2007, SEC 831, DJ v. 19.11.2007, Revista Forense 396, S. 332 = Rev.Bras.Arb. 4 (2008) Nr. 17, S. 83 mit Anm. *Ricardo Ramalho Almeida* = Rev.Arb.Med. 5 (2008) Nr. 16, S. 225 mit Anm. *Valeria Galíndez*; 20.8.2008, SEC 894, DJ v. 9.10.2008, RevSTJ 43, 255 = Rev.Arb.Med. 6 (2009) Nr. 20, S. 269; 19.10.2011, SEC 1, DJ vom 1.2.2012.

¹⁹ STJ 15.5.2019, SEC 14930, DJ v. 27.6.2019, Rev.Arb.Med. 16 (2019) Nr. 62, S. 289 mit Anm. *Julia Ascoli Gomes Ferreira*, ebd. Nr. 63, S. 411 ff. und *Lucas Leite Marques/Marcela Melichar Suassuna*, ebd. 17 (2020) Nr. 64, S. 289 ff., ferner *Francisco José Cahali/Viviane Rosolia Teodoro*, Rev.Trib. 1040, 71 ff.; 8.4.2019, HDE 1808, DJ v. 16.4.2019, RevSTJ 254, 83; 22.4.2021, HDE 1809, DJ v. 14.6.2021.

²⁰ Bejahend: *Fabiane Verçosa*, Rev.Bras.Arb. 3 (2006) Nr. 11, S. 46-55, ablehnend: *Sergio Barroso de Mello*, Rev.Bras.Arb. 3 (2006) Nr. 10, S. 39 ff. (48 f.); *Fredie Didier Jr./Daniela Santos Bomfim*, Revista de Direito Civil Contemporâneo 9 (2020) Nr. 24, S. 95-116; siehe zum Streitstand auch die Nachweise bei *Cahali/Teodoro* (vorige Fn.) S. 77 ff.

Entscheidungen die Schiedseinrede in diesen Fällen zurückgewiesen. Dabei hat auch der Gedanke eine Rolle gespielt, dass der Versicherer einen eigenständigen Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis geltend macht und daher nicht an die Schiedsklausel gebunden ist.²¹ Zumeist wurde das aber damit begründet, dass die Subrogation nur den materiellen Anspruch überträgt und deshalb keine prozessualen Wirkungen haben kann.²² Diese Ansicht wurde auch vom Superior Tribunal de Justiça bestätigt.²³ In der jüngsten Rechtsprechung dieses Gerichts zeichnet sich allerdings eine neue Entwicklung ab. Danach muss der Versicherer sich die Schiedsklausel entgegenhalten lassen, wenn er Kenntnis von dem ursprünglichen Vertrag hatte, weil er in diesem Fall das Risiko einkalkulieren und bei seiner Vertragsgestaltung berücksichtigen konnte.²⁴

5. Fazit

Die Frage, ob die Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber dem Rechtsnachfolger wirkt, lässt sich nicht allgemein beantworten, vielmehr sind die verschiedenen Fallgruppen zu unterscheiden. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wie bei der Erbschaft oder der Übernahme oder Umwandlung von Gesellschaften, ist die Frage eindeutig zu bejahen: Wer in vollem Umfang in die Position seines Rechtsvorgängers eintritt, muss sich auch die von diesem abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung entgegenhalten lassen. Dies bringt Art. 63 § 2 CPC, auf den Art. 25 § 2 CPC verweist, eindeutig zum Ausdruck, und entsprechend hat die Rechtsprechung auch im Fall der Schiedsklausel entschieden. Umstritten ist dagegen, ob Gleiches im Fall der Einzelrechtsnachfolge gilt, bei der nur ein einzelner Anspruch auf den neuen Rechtsinhaber übergeht. Hier steht dem Interesse des Vertragspartners, der auf die dafür vereinbarte Gerichtsstands- oder Schiedsklausel vertraut, das Interesse des neuen Rechtsinhabers entgegen, nicht an eine prozessuale Vereinbarung gebunden zu sein, die er nicht selbst abgeschlossen hat.

In der brasilianischen Rechtsprechung und Lehre wird dies vor allem für den Fall der Subrogation des Versicherers diskutiert, der durch die

²¹ So in TJ São Paulo 9.12.2020, Apel. 1011256-26.2019.8.26.0011, zitiert bei *Cremonese* (oben Fn. 3) 415. Auch *Didier Jr./Santos Bomfim* (vorige Fn.) 108 ff. vertreten die Ansicht, dass der ursprüngliche Anspruch mit der Erfüllung durch den Versicherer erlischt und diesem ein eigener Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis erwächst.

²² Siehe zuletzt TJ São Paulo 16.8.2023, Agravo de Instrumento 2160255-92.2023.8.26.0000 mit Hinweisen auf vorangegangene Entscheidungen, anders noch 25.5.2017, Apel. 1003778-31.2016.8.36.0114, zitiert bei *Cahali/Teodoro* (oben Fn. 19), S. 79 Fn. 16.

²³ STJ 10.12.2020, AREsp 1741312, DJ v. 18.12.2020 zu einem entsprechenden Urteil des Tribunal de Justiça Rio de Janeiro. (Das Aktenzeichen ist irreführend; es handelt sich nicht um einen Agravo, sondern um die unmittelbare Entscheidung über den Recurso Especial. Der Prozess wurde wegen doppelter Vergabe der Aktennummer unter dem Aktenzeichen REsp 1937001 fortgeführt.)

²⁴ So zuerst STJ 9.5.2023, REsp 1988894, DJ v. 15.5.2023; dem folgend 22.8.2023, REsp 2074780, DJ v. 24.8.2023.

Entschädigung seines Versicherungsnehmers dessen Anspruch gegen seinen Vertragspartner erworben hat (Art. 786 CC, Art. 728 CCom). Hier ging die ständige Rechtsprechung der brasilianischen Gerichte dahin, dass der Versicherer nicht an die von seinem Versicherungsnehmer vereinbarte Gerichtsstands- oder Schiedsklausel gebunden ist. Begründet wurde das damit, dass mit der Subrogation nur der materielle Anspruch übertragen wird, womit keine prozessualen Wirkungen verbunden sind.²⁵ Erst in der jüngsten Rechtsprechung zu den Schiedsklauseln zeigt sich hier ein anderer Ansatz: Danach kommt es darauf an, ob dem Versicherer der ursprüngliche Vertrag bekannt war, so dass er das entsprechende Risiko bei seiner Kalkulation berücksichtigen konnte. In diesem Fall muss er sich auch die vereinbarte Schiedsklausel entgegenhalten lassen. Diese Argumentation lässt sich unschwer auf die Fälle der Gerichtsstandsvereinbarung übertragen. Konstruktiv ist diese Ansicht schwer zu begründen, sie führt aber im Ergebnis zu einem sachgerechten Kompromiss zwischen der Erwartung des Vertragspartners auf den Fortbestand des vereinbarten Forums und der vom Versicherer abgelehnten Beschränkung durch eine von ihm nicht getroffene Vereinbarung.²⁶

Lässt sich dieses Argument auch auf den Fall der rechtsgeschäftlichen Forderungsübertragung anwenden? Hier ist aus der brasilianischen Rechtsprechung in neuerer Zeit nur ein einziger Fall bekannt geworden, der noch zu Art. 111 § 2 des alten Zivilprozessgesetzbuchs in einem innerstaatlichen Fall entschieden wurde.²⁷ Dabei hat das Gericht die Bindung des neuen Rechtsinhabers durch die getroffene Gerichtsstandsvereinbarung bejaht, aber zugleich darauf hingewiesen, dass dieser den betreffenden Vertrag ausdrücklich mit den „condições e exigências impostas no contrato“ übernommen habe, worunter sich auch die betreffende Gerichtsstandsklausel befand. Kommt es also darauf an, ob dem Erwerber die betreffende Gerichtsstandsvereinbarung bekannt war? Nach Art. 294 CC (= Art. 1072 a.F. CC) kann der Schuldner gegenüber dem Erwerber der Forderung alle Einreden erheben, welche ihm gegenüber dem Zedenten in dem Moment zustanden, als er von der Abtretung benachrichtigt wurde.²⁸ Er soll also insoweit nicht schlechter stehen, als er gegenüber dem von seinem Vertragspartner geltend gemachten Anspruch gestanden hätte. Der Zessionar muss sich danach auch eine ihm unbekanntes Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsabrede entgegenhalten lassen.²⁹

²⁵ Bei näherer Betrachtung erweist sich dieses Argument allerdings als tautologisch oder als *petitio principii*.

²⁶ Nach Art. 786 § 2 CC ist jede Handlung des Versicherungsnehmers, welche die Rechte des Versicherers beschränken würde oder erlöschen ließe, diesem gegenüber unwirksam. Das wäre z.B. der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss mit seinem Vertragspartner ohne Wissen des Versicherers eine Gerichtsstands- oder Schiedsklausel vereinbart.

²⁷ Oben Fn. 9.

²⁸ Das wird in der älteren Entscheidung des TJ Rio de Janeiro vom 3.7.1974 (oben Fn. 7) übersehen. Auch in den Kommentaren zu Art. 294 CC oder Art. 1072 a.F. CC wird die Frage der Gerichtsstands- oder Schiedsklausel überhaupt nicht behandelt.

²⁹ So auch die deutsche Rechtsprechung, siehe die Nachweise bei *Mohs* (Fn. 1) 49, 65. Anders der EuGH; kritisch dazu *Rolf Wagner*, RIW 2024, 625, 631 f.

Kurzmitteilungen zum brasilianischen Recht

LUANA MATOSO, LL.M. (HAMBURG)

I. Reform des brasilianischen Steuersystems

Im Dezember 2023 wurde in Brasilien die Verfassungsänderung Nr. 132 verabschiedet, die eine umfassende Steuerreform vorsieht. Diese gilt als die bedeutendste Änderung des brasilianischen Steuersystems seit den 1960er Jahren.

Hauptziel der Reform ist die Vereinfachung des nationalen Steuersystems. Im Mittelpunkt stehen die Verbrauchssteuern, die bisher in einer sehr komplexen Kompetenzverteilung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene verteilt waren. Mit der Reform hat Brasilien ein Umsatzsteuermodell übernommen, wie es in Deutschland und vielen anderen Ländern in Europa und weltweit verbreitet ist.

1. Die neue Umsatzsteuer (*Imposto sobre Valor Agregado, IVA*)

Die Reform führt die so genannte *Imposto sobre Valor Agregado* (IVA) ein. Mit der Einführung dieser Umsatzsteuer werden mehrere bisher parallel und teilweise kumulativ geltende Steuern vereinheitlicht und ersetzt. Insgesamt werden fünf Steuern abgeschafft: PIS, Cofins und IPI (Bundessteuern), ICMS (Ländersteuer) und ISS (Gemeindesteuer),

Die IVA soll als ein einheitlicher Satz erhoben werden, hat aber eine duale Natur: Sein einziger Standardsatz für Waren und Dienstleistungen wird zwischen einer Bundesebene (*Contribuição sobre Bens e Serviços, CBS*) und einer Länder- und Gemeindeebene (*Imposto sobre Bens e Serviços, IBS*) aufgeteilt.

Auf Bundesebene ist neben der CBS auch eine sogenannte Selektivsteuer (*Imposto Seletivo, IS*) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine „Sündensteuer“, die auf gesundheits- oder umweltschädliche Waren und Dienstleistungen erhoben werden soll. Daneben soll es auch besonders ermäßigte Steuersätze für bestimmte Sektoren geben. Dazu gehören Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen, Medizinprodukte, öffentliche Verkehrsmittel sowie bestimmte Lebensmittel, die als besonders wichtig für die Grundversorgung gelten („brasilianischer Nahrungsmittelkorb“).

2. Ort der Steuererhebung

Eine der wichtigsten Änderungen der Steuerreform betrifft den Ort der Steuererhebung. Vor der Reform wurde die Steuer sowohl am Ursprungsort (wo die Waren produziert wurden) als auch am Bestimmungsort (wo die Waren verbraucht wurden) erhoben. Dies führte dazu, dass ein und dieselbe Ware

oder Dienstleistung mehrfach besteuert wurde (sog. „Kaskadeneffekt“). Mit der Reform soll die Steuererhebung lediglich am Bestimmungsort erfolgen.

3. Übergang und Umsetzung

Für die Steuerreform ist eine Übergangsfrist von voraussichtlich sieben Jahren von 2026 bis 2032 vorgesehen. Im Jahr 2026 soll eine „Testphase“ beginnen, in der die CBS und die IBS auf 1 % angehoben werden. Ab 2027 wird die CBS vollständig eingeführt. Für einen Zeitraum von sechs Jahren werden die alten und die neuen Steuern nebeneinander bestehen, wobei die alten Steuern schrittweise ersetzt werden. So wird die IBS erst 2033 endgültig eingeführt.

4. Andere Steuerarten

Obwohl die Reform in erster Linie auf die Verbrauchsteuern abzielt, wurden auch einige Änderungen bei anderen Steuerarten eingeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Erbschafts- und Schenkungssteuer (*Imposto de Transmissão Causa Mortis e Doação*, ITCMD), die Kraftfahrzeugsteuer (*Imposto sobre a Propriedade de Veículos Automotores*, IPVA) und die Grundsteuer (*Imposto sobre Propriedade Predial e Territorial Urbana*, IPTU).

Bei der brasilianischen Erbschaft- und Schenkungssteuer hat die Reform den Ort der Steuererhebung geändert. Die Steuer wird nicht mehr am Ort des Inventars (*inventário*) oder Güterverzeichnisses (*arrolamento de bens*) erhoben, sondern am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers. Außerdem wird nun ein progressiver Steuersatz angewendet, der vom Wert des Vermögens abhängt.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer wurden besondere Kategorien von Steuersätzen eingeführt. Fahrzeuge können nun je nach ihrem Wert und der von ihnen verursachten Umweltbelastung mit unterschiedlichen Steuersätzen belegt werden. Auch für Privatjachten, Boote und Flugzeuge wird es Sondersätze geben.

Schließlich sieht die Reform für die Grundsteuer, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, vor, dass der Bürgermeister die Bemessungsgrundlage durch Anordnung (*decreto*) nach den im Gesetz festgelegten Kriterien aktualisieren kann.

5. Weitere Schritte

Mit der Verfassungsänderung vom Dezember 2023 wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Steuerreform geschaffen. Weitere Einzelheiten sollen nun durch ergänzende Gesetze geregelt werden. Ein erster Gesetzesentwurf (*Projeto de Lei Complementar 68/2024*) wurde dem brasilianischen Bundestag am 25. April 2024 vorgelegt. Ein wichtiger Punkt des Entwurfs ist die Festlegung des Steuersatzes für die IVA auf 26,5%, aufgeteilt in 8,8% für

die Bundesebene (CBS) und 17,7% für die Landes- und Gemeindeebene (IBS). Seit dem 5. Juni 2024 gibt es auch im brasilianischen Bundestag ein Gesetzentwurf zur Einsetzung des Ausschusses für die Verwaltung des IBS, der die Verteilung der Steuereinnahmen an die Bundesstaaten und Gemeinden verwalten soll (*Projeto de Lei Complementar 108/2024*). Weitere Entwürfe sollen nach Angaben des Wirtschaftsministeriums auf Bundesebene noch folgen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten sollen auch weitere ergänzende Gesetze auf Landes- und Gemeindeebene geschaffen werden.

II. Neue Entwicklungen bei der Anerkennung territorialer Rechte indigener Völker in Brasilien

Art. 231 der brasilianischen Verfassung sorgt für die Anerkennung der ursprünglichen, territorialen Rechte der indigenen Völker auf dem Land, das sie traditionell bewohnen. Die These von der zeitlichen Begrenzung („*marco temporal*“) legt eine Auslegung dieser Vorschrift nahe, nach der ihr Geltungsbereich zeitlich begrenzt ist: Die verfassungsrechtliche Anerkennung nach Art. 231 gilt nur für jene Gebiete, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung der brasilianischen Verfassung am 5. Oktober 1988 im Besitz indigener Völker befanden. Das bedeutet, dass Gebiete, die zu diesem Zeitpunkt nicht von Indigenen bewohnt waren, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nach Art. 231 der brasilianischen Verfassung beansprucht werden können. Nach dieser Theorie ist eine zeitliche Abgrenzung notwendig, um Rechtssicherheit in Bezug auf indigene Gebiete in Brasilien zu gewährleisten.

Diese These stand 2023 im Mittelpunkt großer Spannungen zwischen Legislative, Exekutive und Judikative in Brasilien: Sie wurde vom brasilianischen Obersten Gerichtshof abgelehnt (1.), dann durch ein neues Gesetz durchgesetzt (2.) und später erneut verfassungsrechtlich in Frage gestellt (3.).

1. Entscheidung des brasilianischen Obersten Gerichtshof im Fall Xokleng

Am 27. September 2023 hat der brasilianische Oberste Gerichtshof (*Supremo Tribunal Federal*) im Fall Xokleng (RE 1.017.365/SC) die Theorie der zeitlichen Begrenzung abgelehnt.

Die Entscheidung erging im Rahmen einer Klage auf Herausgabe des Besitzes (*ação de reintegração de posse*). Die Klägerin beanspruchte die Herausgabe eines ca. 80.000 m² großen Gebiets im Bundesstaat Santa Catarina, in dem das indigene Volk der Xokleng seit 2003 lebt. Das Gebiet wurde in einem Verwaltungsverfahren als traditionelles indigenes Land anerkannt. Die Klägerin trat dem entgegen und verwies auf die Theorie der zeitlichen Begrenzung, wonach dieses Gebiet nicht als traditionelles indigenes Gebiet im Sinne des Art. 231 der brasilianischen Verfassung angesehen werden könne. Das Gebiet sei am 5. Oktober 1988 nicht von dem indigenen Volk besetzt

gewesen, so dass Art. 231 der brasilianischen Verfassung nicht anwendbar sei.

Der brasilianische Oberste Gerichtshof hat sich gegen die These der zeitlichen Begrenzung entschieden und die Klage abgewiesen. Nach dem Urteil enthält Artikel 231 der brasilianischen Verfassung keine zeitliche Beschränkung. Der darin vorgeschriebene Schutz sei auch dann anzuerkennen, wenn das traditionelle indigene Land am 5. Oktober 1988 nicht von einer indigenen Gruppe besetzt war, vorausgesetzt, dass es zu einem späteren Zeitpunkt mit „rechtmäßigem Titel“ (*justo título*) und in gutem Glauben (*boa fé*) besetzt wurde. Der Fall wurde im Rahmen eines Musterverfahrens (*repercussão geral*) entschieden, so dass die Entscheidung bindende Wirkung für Hunderte anderer anhängiger Verfahren hat, in denen dieselbe abstrakte Rechtsfrage der zeitlichen Begrenzung des Art. 231 der brasilianischen Verfassung Streitentscheidend ist.

2. Verabschiedung des Gesetzes Nr. 14.701 vom 10.10.2023

Als Reaktion auf die Entscheidung des brasilianischen Obersten Gerichtshofs verabschiedete der brasilianische Bundessenat wenige Tage nach der Urteilsverkündung einen Gesetzentwurf, der die Theorie der zeitlichen Begrenzung vorsieht. Der brasilianische Staatspräsident Luiz Inácio Lula da Silva legte gegen Teile des Gesetzes ein Veto ein, das jedoch später vom brasilianischen Kongress aufgehoben wurde.

Seit dem 20. Oktober 2023 ist somit das Gesetz Nr. 14.701/2023 in Kraft, das in Art. 4, IV, §§ 2 und 4 den 5. Oktober 1988 als Stichtag für die Anerkennung der originären Landrechte der indigenen Völker auf das von ihnen traditionell bewohnte Land vorsieht. Das Gesetz sieht vor, dass der Schutz des Art. 231 der brasilianischen Verfassung nicht für Gebiete gilt, die sich zum Stichtag nicht im Besitz der indigenen Gruppe befanden, es sei denn, der fehlende Besitz ist auf eine unfreiwillige Enteignung zurückzuführen.

3. Weitere Reaktionen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 14.701/2023 wurden nicht nur vor dem Obersten Gerichtshof Brasiliens, sondern auch vor verschiedenen anderen Gerichten Brasiliens mehrere Klagen eingereicht, welche die Verfassungskonformität dieses Gesetzes in Frage stellen.

Vor dem brasilianischen Obersten Gerichtshof sind derzeit fünf Verfahren zu diesem Thema anhängig. In diesem Zusammenhang hat der Richter Gilmar Mendes mit Beschluss vom 22. April 2024 alle Verfahren, die vor anderen Gerichten in Brasilien zu diesem Thema anhängig sind, bis zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ausgesetzt.

Die Reaktionen auf die jüngsten Rechtsentwicklungen zu diesem Thema sind ein Hinweis auf seine politischen Wurzeln. Die Diskussion spiegelt historische und grundsätzliche Fragen der Landnutzung in Brasilien wider und

umfasst komplexe Themen wie wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz und Menschenrechte. Eine Klärung der Rechtslage und der Verfassungskonformität der Theorie der zeitlichen Begrenzung steht noch aus.

III. Entscheidung des brasilianischen Bundesgerichtshofs im Fall Robson de Souza und die Anerkennung der Übertragung der ausländischen Strafvollstreckung

Am 22. März 2024 hat der brasilianische Bundesgerichtshof (*Superior Tribunal de Justiça*) ein ausländisches Strafurteil anerkannt und die Übertragung der Strafvollstreckung an Brasilien nach Art. 101, §§ 1 und 2 des brasilianischen Migrationsgesetzes (Gesetz Nr. 13.445/2017) beschlossen. Mit der Entscheidung wird das Urteil des italienischen Bundesgerichtshofs (*Corte di Cassazione*) anerkannt, mit dem der ehemalige Fußballspieler Robson de Souza wegen Vergewaltigung verurteilt wurde. Die in Italien festgesetzte Freiheitsstrafe von neun Jahren soll demnach in Brasilien vollstreckt werden. Mit dieser Entscheidung wurden mehrere umstrittene Rechtsfragen in Bezug auf das Migrationsgesetz geklärt. Über dieses im Jahr 2017 verabschiedete Gesetz wurde in den DBJV-Mitteilungen Nr. 1 / 2018 (S. 66 f) berichtet.

1. Vereinbarkeit mit Art. 5, Abs. LI der brasilianischen Verfassung

Erstens entschied das Bundesgerichtshof, dass die Übertragung der Strafvollstreckung nach Art. 100 des Migrationsgesetzes nicht gegen Art. 5 Abs. LI der brasilianischen Verfassung verstößt. Diese Verfassungsbestimmung verbietet die Auslieferung eines in Brasilien geborenen brasilianischen Staatsangehörigen wegen eines Allgemeindelikts (*crime comum*). Nach Auffassung des Gerichts steht diese Regelung der Übertragung der Strafvollstreckung nach Brasilien nicht entgegen. Sie diene vielmehr dem Verbleib eines Brasilianers in Brasilien und damit der Vermeidung der Auslieferung eines gebürtigen Brasilianers zur Strafverbüßung im Ausland.

2. Anwendbarkeit des Art. 100 des Migrationsgesetzes auf ausländische Urteile, die Straftaten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffen

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung weiterhin fest, dass Artikel 100 des Migrationsgesetzes auch auf ausländische Urteile anwendbar ist, die auf Straftaten beruhen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 21. November 2017 begangen wurden. Im vorliegenden Fall stammten die Straftaten, aufgrund derer der Fußballspieler verurteilt wurde, aus dem Jahr 2013, so dass die Vollstreckung der Strafe nach Ansicht der Verteidigung gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot verstoße. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Regelung über die Anerkennung und Übertragung der Strafvollstreckung nicht strafrechtlicher Natur, sondern eine reine Regelung der

internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Die Regelung sei daher im vorliegenden Fall anwendbar.

3. Rechtskraft des Anerkennungsurteils nicht Voraussetzung für Strafvollstreckung

Das Gericht hat sich noch mit der Frage befasst, ob die Vollstreckung der Strafe unmittelbar nach der Entscheidung über die Anerkennung des ausländischen Urteils oder erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung erfolgen kann. Die Mehrheit der Richter entschied, dass die Strafvollstreckung nach Art. 965 der brasilianischen Zivilprozessordnung unmittelbar nach der Anerkennung zu erfolgen hat, ohne dass bis zur Rechtskraft des Urteils abgewartet werden muss. So wurde der Beschuldigte unmittelbar nach der Urteilsverkündung in Haft genommen.

Darüber hinaus wies das Gericht die Argumente der Verletzung des *ordre public* und der nationalen Souveränität zurück und gab der Klage statt. Diese Entscheidung und die damit verbundene Anerkennung der Übertragung der Strafvollstreckung an Brasilien stellt somit einen wichtigen Fortschritt bei der internationalen Kooperation in strafrechtlichen Angelegenheiten dar.

Schriften der DBJV

(Die Bände 1-28 sind im Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., erschienen, seit Band 29 erscheint die Schriftenreihe im Shaker Verlag, Aachen)

- Band 1 Hans-Peter Ludewig, **Die Duplicata. Ein Wertpapier des brasilianischen Handels**, 1985
- Band 2 Till Becker, **Das Patentrecht und Lizenzvertragsrecht Brasiliens**, 1986
- Band 3 Jan Curschmann, **Warenzeichenlizenzen in Brasilien**. Das brasilianische Warenzeichenrecht und Lizenzrecht in Theorie und Praxis, 1986
- Band 4 Jürgen Samtleben (Hrsg.), **Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch- brasilianischen Fällen**. Beiträge zur 3. Jahrestagung 1984 der DBJV, 1986
- Band 5 Michael Hahn (Hrsg.), **Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien**. Beiträge zur 4. Jahrestagung 1985 der DBJV, 1988
- Band 6 Dora Berger, **Der Schutz des außenstehenden Aktionärs in Deutschland und Brasilien**. Ein Vergleich des deutschen Konzernrechts mit dem brasilianischen Recht der Gesellschaftsgruppen, 1988
- Band 7 Christoph Bergdolt, **Internationale Schuldverträge und ihre Durchsetzung im brasilianischen Recht**, 1988
- Band 8 Wolf Paul (Hrsg.), **Die brasilianische Verfassung von 1988**. Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens. Beiträge zur 6. Jahrestagung 1987 der DBJV, 1989
- Band 9 Astrid Berkemeier (Hrsg.), **Arbeitsrecht in Brasilien**. Beiträge zur 5. Jahrestagung 1986 der DBJV, 1990
- Band 10 Michael Bothe (Hrsg.), **Umweltrecht in Deutschland und Brasilien**, Beiträge zur 7. Jahrestagung 1988 der DBJV, 1990
- Band 11 Peter Michael Huf, **Die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems in Brasilien**, 1991

- Band 12 Bernd Bendref (Hrsg.), **Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien**. Internationale und europäische Aspekte. Beiträge zur 8. Jahrestagung 1989 der DBJV, 1991
- Band 13 Susanne Vahl, **Die Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen**. Rechtsgrundlagen und Praxis in Brasilien, 1991
- Band 14 Hans-Joachim Henckel, **Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien**. Recht, Rechtspraxis, Rechtstatsachen - Versuch einer Beschreibung, 1991
- Band 15 Claudio Köhler, **Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht Zulässigkeit und Wirkung**, 1992
- Band 16 Marcia Zeitoune, **Gläubigerschutz im brasilianischen und deutschen Aktien-Konzernrecht**. Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft, 1993
- Band 17 Max Bernhard Gutbrod, **Handelsvertreter und Vertragshändler nach brasilianischem und deutschem Recht**, 1993
- Band 18 Helen Ahrens, **Kreditsicherheiten in Südamerika**. Mobiliarsicherheiten nach den nationalen und internationalen Privatrechten der Länder des Cono Sur und ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr mit Deutschland, 1993
- Band 19 Jobst-Joachim Neuss (Hrsg.), **Hoffen auf Wandel – wirtschaftsrechtliche Entwicklungen in Brasilien und Europa**. Beiträge zur 9. Jahrestagung 1990 der DBJV, 1994
- Band 20 Wolf Paul/Roberto Santos (Hrsg.), **Amazônia. Realität und Recht**. Umwelt- und arbeitsrechtliche Fragestellungen. Beiträge zur 10. Jahrestagung der DBJV 1991 in Belém do Pará, 1993
- Band 21 Andreas Krell, **Kommunaler Umweltschutz in Brasilien**. Juristische Rahmenbedingungen und praktische Probleme, 1993
- Band 22 Jan Curschmann/Harald Postel (Hrsg.), **Deutsch-Südamerikanische Rechtstage 1992**. 4. Fachkongreß der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung, 11. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung und Fachtagung „Mercosur“ gemeinsam mit dem Rechts- und Steuerausschuß des Ibero-Amerika-Vereins, 1994

- Band 23 Petra Förschner, **Die Haftungsregeln des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes**. Ansprüche aus Produkthaftung, Dienstleistungshaftung und Gewährleistung und ihre Durchsetzung im Prozeß im Vergleich zum deutschen Recht, 1994
- Band 24 Wolf Paul (Hrsg.), **Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 12. Jahrestagung 1993 der DBJV, 1995
- Band 25 Jürgen Samtleben/Ralf Schmitt (Hrsg.), **Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Ausländerrecht im deutsch-brasilianischen Dialog**. Beiträge zur 13. und 14. Jahrestagung der DBJV in Wiesbaden 1994 und São Paulo 1995, 1997
- Band 26 Arne Rathjen (Hrsg.), **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur 15. Jahrestagung 1996 der DBJV, 1998
- Band 27 Arne Rathjen (Hrsg.), **Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 16. Jahrestagung 1997 der DBJV, 1999
- Band 28 Martonio Mont' Alverne Barreto Lima, **Staat und Justiz in Brasilien**. Zur historischen Entwicklung der Justizfunktion in Brasilien: Kolonialgerichtsbarkeit in Bahia, Richterschaft im Kaiserreich und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik, 1999
- Band 29 Wolf Paul (Hrsg.), **Korruption in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XIX. Jahrestagung 2000 der DBJV, 2002
- Band 30 Gisela Puschmann (Hrsg.), **Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien**. Entwicklungen und Neuansätze. Beiträge zur XX. Jahrestagung 2001 der DBJV in Dresden, 2004
- Band 31 Andreas Sanden (Hrsg.), **Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens**. Übersetzung mit Einführung, 2004
- Band 32 Hartmut-Emanuel Kayser, **Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand**, 2005
- Band 33 Ralf Schmitt (Hrsg.), **Das Unternehmen in der Krise - Insolvenzrecht und Sanierung - Organhaftung und Corporate**

- Governance.** Beiträge zur XXI. Jahrestagung der DBJV 2002 in Frankfurt/Main mit einer Zusammenfassung des Insolvenzrechts in Deutschland und neues Insolvenzrecht in Brasilien (April 2005), 2005
- Band 34 Erasmoo Marcos Ramos, **Brasilianisches Umweltrecht als Biosphärenschutzrecht.** Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP), 2004
- Band 35 Hartmut-Emanuel Kayser, **Anwaltsberuf im Umbruch.** Tendenzen in Deutschland und Brasilien. Beiträge zu der XXIV. Jahrestagung 2005 der DBJV in Potsdam, Januar 2007
- Band 36 Irene Haagen/Wolf Paul (Hrsg.), **Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien.** Beiträge der XXIII. Jahrestagung der DBJV vom 11.-14. November 2004 in Regensburg, 2007
- Band 37 Irma Silvana de Melo-Reiners, **Regenwaldschutz in Brasilien und das Umweltvölkerrecht.** Die Amazonasfrage als internationaler Streitfall, 2009
- Band 38 Susana Corotto, **Brasilianische und Deutsche Unternehmen in der Krise:** Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit, 2009
- Band 39 Jörg Rüsing/Christof Wieschemann (Hrsg.), **Sportrecht.** Beiträge der XXV. Jahrestagung der DBJV vom 23.-26. November 2006 auf Schalke, 2009
- Band 40 Jürgen Samtleben, **Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika.** Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive, 2010
- Band 41 Gert Egon Dannemann/Irene Haagen (Hrsg.), **Handel mit Natur und Umwelt.** Beiträge der XXVI. Jahrestagung vom 21.-24. November 2007 in Rio de Janeiro, 2010
- Band 42 Wolf Paul/Ralph Stock (Hrsg.), **Schwerpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur XXVII. Jahrestagung der DBJV in Köln, 2011
- Band 43 Lilli Löbsack, **Verfassung, Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in Brasilien (1979 – 1984),** 2012

- Band 44 Martin Wiebecke (Hrsg.), **Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XXIX. Jahrestagung der DBJV in Zürich, 2013
- Band 45 Sérgio Sérvulo da Cunha/Wolf Paul (Hrsg.), **Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur XXX. Jahrestagung der DBJV vom 16.-19. November 2011 in Santos SP, 2013
- Band 46 Claudia Schallenmüller Ens, **Die Vereinbarkeit des Naturschutzrechts mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie in Deutschland und Brasilien**, 2013
- Band 47 Burkard J. Wolf, **Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942 – Código Civil Brasileiro – Deutsche Übersetzung und Anmerkungen**. Mit einer Einleitung von Jan Peter Schmidt, 2013
- Band 48 Szymon Mazur, **Durchsetzung von Leistungsansprüchen aus sozialen Grundrechten in Brasilien und in Deutschland**, 2015
- Band 49 Jan Peter Schmidt (Hrsg.), **Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr**. Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg, 2016
- Band 50 Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hrsg.), **Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts**. Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover, 2016
- Band 51 Fabiana Godinho McArthur, **Der Schutz der kulturellen Identität im Schulwesen am Beispiel Brasiliens**. Völkerrechtliche Vorgaben, nationale Entwicklungen und verbleibende Defizite, 2017
- Band 52 Valentin Otto Knobloch, **Das brasilianische Individualarbeitsrecht**. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und brasilianischen Individualarbeitsrecht im Hinblick auf ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetzbuch in Deutschland, 2017
- Band 53 Wolf Paul, Irene Haagen (Hrsg.), **Weinrecht**. Deutsch-Brasilianisches Symposium in Kloster Eberbach. Beiträge zur

XXXV. Jahrestagung der DBJV vom 10. bis 13. November 2016 in Kloster Eberbach (Rheingau), 2017

- Band 54 Wolf Paul, **Brasilianische Rechtswelten *Fascinosa et tremenda***. Rechts- und kultursoziologische Schriften (1988-2018), 2019
- Band 55 Vera de Hesselle (Hrsg.), **Verwaltungs- und Sozialrecht in Deutschland und Brasilien**. Beiträge der XXXVII. Jahrestagung der DBJV in Bremen, 2022
- Band 56 Jürgen Samtleben, **Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika: Tradition und Reform**, Band I: Rechtsordnungen, Band II: Gesetzestexte, 2023
- Band 57 Juliane de Oliveira Hagel, **Arbeitsrechtlicher Schutz vor Diskriminierungen**: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Brasilien, 2023